

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Hans-Joachim Jaxt  
Wolfsgartenstraße 58a

63329 Egelsbach

<b>Änderungsantrag</b>	<b>2021-02 zur Vorlage des Gemeindevorstandes (VL-4/2021)</b>
<b>Datum</b>	<b>19.02.2021</b>
<b>Thema</b>	<b>Erlass von Kinderbetreuungsgebühren</b>
<b>Ausschuss</b>	<b>HFA</b>

### **Tischvorlage (ergänzt)**

Sehr geehrter Herr Jaxt,

#### **Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Die WGE stellt hiermit den Änderungsantrag, in dem Beschlussvorschlag der VL-4/2021 bezüglich dem „Erlass von Gebühren anlässlich von Corona bedingten/ personalbedingten Schließungen der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung“ nachfolgend aufgeführte Veränderungen vorzunehmen:

#### **Die Regelungen ab 01.01.2021 sind wie folgt zu ändern:**

1. Der Erlass erfolgt nur auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder. Der Antrag kann nur gestellt werden, **sobald** das Kind an **10 (oder ein Vielfaches davon) Betreuungstagen** die jeweilige Einrichtung nicht besucht hat. Die **jeweiligen hälftigen monatlichen Gebühren**, das **jeweilige hälftige monatliche Verpflegungsentgelt** wird erlassen. Die Rückerstattung erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen in pauschalisierter Höhe.

#### **Begründung:**

Generell ist die Hürde durch eine bestimmte Anzahl von Fehltagen nachvollziehbar und sollte auch beibehalten werden. Allerdings ist die aktuelle Zahl von 20 Betreuungstagen nur ausgewählt worden, da dies einer Monatsgebühr entspricht und somit der Erlass mit dem geringsten Aufwand abgerechnet werden kann.

Wir halten diese Hürde jedoch für die Eltern für zu hoch und möchten daher den vorgegebenen Wert halbieren. Folgende Gründe sprechen unserer Meinung nach dafür:

1. Sofern Kinder im Januar (15) und im Februar bis 19.02.2021 (15) die Einrichtungen nicht besucht haben, wären das 30 Betreuungstage und somit ein Vielfaches von den nun vorgeschlagenen 10 Betreuungstagen. Die Eltern würden dadurch die Gebühren

für alle 30 Tage erstattet bekommen. Bleibt es bei den 20 Betreuungstagen würde den Eltern in diesem Fall 10 Tage nicht erstattet, was im günstigsten Fall (Schulbetreuung:  $10 \times 5\text{€} + 10 \times 4\text{€}$ ) 90 € bedeuten würde.

2. Sofern die Kinder durch den weiteren Lockdown bis 05.03.2021 die Einrichtung nicht besuchen, wären es seit Januar insgesamt 40 Betreuungstage und die Änderung auf 10 Betreuungstage hätten keine großen Auswirkungen, da diese Summe 2 Monatsgebühren entsprechen würde.

3. Beim aktuellen Wortlaut würde eine Familie, dessen Kind nur 19 Betreuungstage die Einrichtung nicht besucht hat keine Erstattung erhalten. Dies wären für

- die Schulbetreuung 171 Euro ( $19 \times 5\text{€} + 19 \times 4\text{€}$ )
- Ü3 256 Euro ( $19 \times 10\text{€} + 19 \times 3,50\text{€}$ )
- U3 465,5 Euro ( $19 \times 13\text{€} + 19 \times 8\text{€} + 19 \times 3,50\text{€}$ ),

die, diese Familien nicht erstattet bekommen würden, da die 20 Betreuungstage nicht erreicht wurden. Somit ist die Mindestanzahl der Betreuungstage auf 10 zu reduzieren, damit diese Werte mehr als halbiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller  
Fraktionsvorsitzender